

18.09.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/ 4199

Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)

1.

Artikel 1 Nummer 2 wird in § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AG VwGO-E durch folgende neue numerische Aufzählung ersetzt:

- „2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.“

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 19.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Begründung:

§ 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AG VwGO-E in der Fassung des Entwurfs der Landesregierung stellt klar, dass ein Drittwiderspruch in den von § 2 Nummer 3 Bürokratieabbaugesetz I erfassten Bereichen auch nach dem Bürokratieabbaugesetz II unstatthaft ist. Die vorgeschlagene Änderung ist rein redaktioneller Natur. Die mit ihr verfolgte Aufnahme der Regelungsbereiche des § 2 Nummer 3 Bürokratieabbaugesetz I in den § 6 Abs. 3 Satz 2 AG VwGO-E dient dem Ziel, diese Norm aus sich heraus, das heißt, ohne Notwendigkeit eines Rückgriffs auf das Bürokratieabbaugesetz I, lesbar zu machen.

2.

Nach Artikel 1 wird folgender **neuer Artikel 2** eingefügt:

„Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I)

Das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Aufnahme der Regelungsbereiche des § 2 Nummer 3 Bürokratieabbaugesetz I in den § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 8 AG VwGO-E ermöglicht die Aufhebung jener Norm im Bürokratieabbaugesetz I. Hierdurch werden zugleich etwaige Konkurrenzprobleme zwischen beiden Normen vermieden.

3.

Die Artikel 2 bis 3 werden **Artikel 3 bis 4**.

Begründung:

Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen unter Nummer zwei.

4.

Artikel 4 (- neu -) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum „bis zum 30. September 2007“ ersetzt durch das Datum „bis zum 31. Oktober 2007“.

In Absatz 2 wird das Datum „1. Oktober 2007“ ersetzt durch „1. November 2007“.

Begründung:

Um den Behörden Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und insbesondere Vorkehrungen zur Optimierung der Anhörungsphase vor dem Erlass von Erstbescheiden zu treffen, erscheint ein um einen Monat verschobenes In-Kraft-Treten angezeigt. Die Geltung des bisherigen Rechts ist anzupassen.

5.

In **Artikel 1 Nummer 2** werden in § 6 Absatz 1 Satz 1 die Daten „vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2012“ ersetzt durch die Daten „vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012“

Begründung:

Folgeänderung zu Änderung gemäß Nummer 4.

6.

In **Artikel 3 (-neu-)** werden in § 179a Satz 1 LBG die Daten „vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2012“ ersetzt durch die Daten „vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012“

Begründung:

Folgeänderung zu Änderung gemäß Nummer 4.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Rainer Lux

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Horst Engel

und Fraktion